**Annahmeerklärung für Erasmus+ Hochschulbildung: Mitarbeitermobilität (STT) 21/22**

Name der Entsendeeinrichtung: Universität Rostock (D ROSTOCK 01)

nachfolgend „die Einrichtung“, für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch Sören Koeppe (ERASMUS+ Hochschulkoordinator) vertreten, und

Herr/Frau:

Staatsangehörigkeit:

Anschrift: Abteilung/Einrichtung:

Telefonnummer: E-Mail-Adresse:

Geschlecht: [M/W/D] Akademisches Jahr: 2021/22

Geburtsdatum:

Arbeitsbereich bzw. Unterrichtsfach an der Heimathochschule:

Gastinstitution:

Aufenthalt von – bis:

Arbeitssprache:

Anzahl der Tage:

Dauer der bisherigen Tätigkeit an der UR (<10 Jahre, >10 Jahre, >20 Jahre):

Erste Mobilität in ERASMUS: [ja/nein]

Der Teilnehmer erhält: 🞏 finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU

🞏 finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU in Kombination mit Zero Grant-Förderung

🞏 Zero Grant-Förderung

☐ falls zutreffend: zusätzliche Unterstützung für grünes Reisen

nachfolgend bezeichnet als „der Teilnehmer“, haben die unten aufgeführten Besonderen Bedingungen und Anhänge, die fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind („die Vereinbarung“) vereinbart:

Anhang I Mobility Agreement

Anhang II Allgemeine Bedingungen

Die unter Besondere Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

1.1 Die Einrichtung gewährt dem/der Teilnehmenden Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme für Fort- und Weiterbildung im Rahmen des Programms Erasmus+.

1.2 Der/die Teilnehmende nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für Fort- und Weiterbildung wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.

1.3 Beide Parteien können Änderungen der Annahmeerklärung mittels einer förmlichen Benachrichtigung in Schriftform oder auf elektronischem Wege vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.

2.2 Die Mobilitätsphase beginnt am und endet am (ohne etwaige Reisetage). Die Mobilitätsphase beginnt am ersten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss. Die Mobilitätsphase endet am letzten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss. Falls zutreffend, werden der Dauer der Mobilitätsphase Reisetage hinzuaddiert und bei der Berechnung der individuellen Unterstützung berücksichtigt.

 🞏 keine Vergütung von An- und Abreisetagen

 🞏 Vergütung von An- und/oder Abreisetagen

2.3 Die Gesamtdauer der physischen Mobilitätsphase beträgt Tage und Reisetage. (Unabhängig von der Gesamtlänge der Mobilität können maximal 5 aktive Tage vergütet werden (plus tatsächlich angefallene Reisetag(e) für An- und Abreise)).

2.4 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase darf höchstens 2 Monate betragen. Dabei gilt eine Mindestdauer von 2 aufeinanderfolgenden Tagen pro Mobilitätsmaßnahme.

2.5 Der/die Teilnehmende kann unter Berücksichtigung der Einschränkungen nach Artikel 2.3 und 2.4 die Verlängerung der Mobilitätsphase beantragen. Stimmt die Einrichtung der Verlängerung der Mobilitätsphase zu, muss die Vereinbarung entsprechend geändert werden.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG AUS ERASMUS+-MITTELN DER EU

3.1 Die finanzielle Unterstützung wird gemäß den Finanzierungsregeln im Erasmus+ Programmleitfaden berechnet.

3.2 Der/die Teilnehmende erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln für insg. Tage der physischen Mobilität (inkl. etwaige Reisetage).

Der endgültige Betrag für die Mobilitätsphase wird durch Multiplikation der geförderten Tage der Mobilitätsphase mit dem Tagessatz für die Aufenthaltskosten für das Gastland zuzüglich der Fahrtkostenbeihilfe ermittelt.

3.3 Die gesamte finanzielle Unterstützung für die Mobilitätsphase beträgt  EUR.

3.4 Die Einrichtung zahlt dem/der Teilnehmenden   EUR für die individuelle Unterstützung und   EUR für die Reisekosten. Die Höhe der individuellen Unterstützung beträgt EUR pro Tag bis zum 14. Tag der physischen Mobilität.

3.5 Die Erstattung von Kosten, die ggf. für Teilnehmende mit Behinderung anfallen, erfolgt auf Grundlage der von dem Teilnehmer vorzulegenden Unterlagen.

3.6 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung von Kosten für Aktivitäten, die bereits aus EU-Mitteln finanziert werden, ist unzulässig.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

4.1 Der/die Teilnehmende erhält nach Eingang der notwendigen Unterlagen eine Finanzierung in Höhe von 100 % des in Artikel 3.3 genannten Betrags. Die notwendigen Unterlagen sind: Annahmeerklärung, Mobility Agreement for Training, Aufenthaltsbestätigung.

4.2 Der/die Teilnehmende muss das tatsächliche Datum des Beginns und des Endes der Mobilitätsphase anhand einer durch die Aufnahmeeinrichtung ausgestellten Aufenthaltsbescheinigung nach dem Ende der Mobilität nachweisen.

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

5.1 Die entsendende Einrichtung bzw. der/die Teilnehmende stellt sicher, dass der/die Teilnehmende über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügt (Krankenversicherung, Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung).

ARTIKEL 6 – TEILNEHMERBERICHT

6.1 Nach Ende der Mobilitätsphase im Ausland muss der/die Teilnehmende den Teilnehmerbericht (EU Survey-Onlineumfrage) innerhalb von 30 Kalendertagen nach der entsprechenden Aufforderung ausfüllen und übermitteln. Die Einrichtung kann von Teilnehmenden, die die EU Survey-Onlineumfrage nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung verlangen.

ARTIKEL 7 – DATENSCHUTZ

7.1 Die Entsendeeinrichtung verarbeitet die Daten des Teilnehmers gemäß den Erasmus-bezogenen Vorgaben der EU. Für weiterführende Details hierzu siehe Anhang II Artikel 4 dieses Dokuments.

ARTIKEL 8 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

8.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

8.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem/der Teilnehmenden die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmer Einrichtung

 Sören Koeppe (ERASMUS+ Hochschulkoordinator)

[Ort], [Datum] [Ort], [Datum]

**Ehrenwörtliche Erklärung, dass tatsächlich grün gereist werden wird (nur falls dies auf Seite 1 des Dokumentes Annahmeerklärung angekreuzt wurde, ist hier bei der Ehrenwörtlichen Erklärung zu unterschreiben):**

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmer Universität Rostock

 Sören Koeppe (ERASMUS+ Hochschulkoordinator)

[Ort], [Datum] [Ort], [Datum]

**Anhang II**

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

**Artikel 1: Haftung**

Die Parteien der Vereinbarung befreien sich gegenseitig von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden, die ihnen oder ihrem Personal infolge der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, sofern diese Schäden nicht die Folge einer schwerwiegenden und vorsätzlichen Verfehlung durch die andere Partei oder ihr Personal darstellen.

Die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit im DAAD (NA DAAD), die Europäische Kommission und ihre Mitarbeiter haften nicht für Forderungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstehen. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche an die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder die Europäische Kommission sind daher ausgeschlossen.

**Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung**

Erfüllt der/die Teilnehmende seine vereinbarten Pflichten nicht, hat die entsendende Einrichtung unbeschadet der Folgen nach dem anwendbaren Recht das Recht, die Vereinbarung ohne weitere Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der/die Teilnehmende nicht innerhalb eines Monats ab Benachrichtigung per Einschreiben Maßnahmen ergreift.

Beendet der/die Teilnehmende die Vereinbarung aufgrund „höherer Gewalt“, d. h. in einer unvorhersehbaren Sondersituation oder bei Eintreten eines unvorhersehbaren besonderen Ereignisses, das nicht dem Einfluss des/der Teilnehmenden unterliegt und nicht auf einen Fehler oder die Fahrlässigkeit des/der Teilnehmenden zurückzuführen ist, hat der/die Teilnehmende mindestens Anspruch auf den Zuwendungsbetrag entsprechend der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase. Alle verbleibenden Mittel müssen zurückgezahlt werden.

**Artikel 3: Rückzahlung**

Hält der/die Teilnehmende die Bedingungen der Vereinbarung nicht ein, muss die finanzielle Unterstützung ganz oder teilweise an die Entsendeeinrichtung zurückgezahlt werden. Kündigt der/die Teilnehmende die Vereinbarung vorzeitig oder hält er sich nicht an die Vereinbarung, muss er den bereits gezahlten Zuschussbetrag zurückzahlen, es sei denn, mit der Entsendeorganisation wurde etwas anderes vereinbart. Letzteres ist von der entsendenden Organisation zu melden und von der nationalen Agentur zu akzeptieren.

**Artikel 4: Datenschutz**

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten in der Vereinbarung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Diese Daten werden unbeschadet der Möglichkeit, die Daten an die für Inspektion und Prüfung nach EU-Recht zuständigen Stellen weiterzugeben (Europäischer Rechnungshof und Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung, OLAF), ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Vereinbarung durch die Entsendeeinrichtung, die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) und die Europäische Kommission verarbeitet.

Der/die Teilnehmende kann seine personenbezogenen Daten auf schriftlichen Antrag einsehen und fehlerhafte oder unvollständige Informationen berichtigen. Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind an die Entsendeeinrichtung und/oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zu richten. Der/die Teilnehmende kann gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen.

**Artikel 5: Kontrollen und Prüfungen**

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle von der Europäischen Kommission, der Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder von einer anderen durch die Europäische Kommission oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zugelassenen externen Stelle geforderten detaillierten Informationen bereitzustellen, die der Überprüfung dienen, dass die Mobilitätsphase und die Bestimmungen dieser Vereinbarung ordnungsgemäß durchgeführt wurden.